



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Staatsministerium

Innenministerium

Finanzministerium

Kultusministerium

Wissenschaftsministerium

Umweltministerium

Sozialministerium

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Justizministerium

Verkehrsministerium

Verwaltung des Landtags

nachrichtlich:

Rechnungshof

Logistikzentrum
Baden-Württemberg
Dornierstraße 19
71254 Ditzingen

Stuttgart 01.04.2020

Name Ralf Stoll

Telefon 0711 123-2184

Telefax 0711 123-2107

E-Mail ralf.stoll@mfw.bwl.de

Gebäude Neues Schloss

Aktenzeichen 64-4460.0/433

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Öffentliches Auftragswesen

Dringlichkeitsvergaben bei Lieferungen und Dienstleistungen vor dem Hintergrund
der Corona-Pandemie

Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 20. März 2020

Anlagen

Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 20. März 2020

Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020

Mitteilung der EU-Kommission vom 1. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Situation hat sich die EU-Kommission entschlossen, eine Mitteilung zu verabschieden, in der die KOM Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation darstellt. Die Mitteilung wurde heute veröffentlicht und ist als Anlage beigefügt.

Das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) stellt die Mitteilung der Kommission eine sinnvolle Ergänzung des Rundschreibens des BMWi vom 19. März 2020 (noch einmal beigefügt) dar. Die KOM weist in ihrer Mitteilung insbesondere darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber über das **Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung** [wichtig: gemeint ist das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb**] Lieferungen und Dienstleistungen so zeitnah wie möglich erwerben können. Konkret heißt es in der Einleitung der Mitteilung:

„Im Rahmen dieses Verfahrens nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/24/EU [...] können öffentliche Auftraggeber direkt mit potenziellen Auftragnehmern verhandeln, und es bestehen keine Anforderungen hinsichtlich der Veröffentlichung, der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber oder sonstige verfahrenstechnische Anforderungen. Auf EU-Ebene sind keine Verfahrensschritte geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Behörden so schnell handeln können, wie es technisch/physisch möglich ist, und dass das Verfahren de facto eine Direktvergabe darstellt, die lediglich den physischen/technischen Zwängen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Verfügbarkeit und Schnelligkeit der Lieferung unterworfen ist.“

Dabei können öffentliche Auftraggeber auch in Erwägung ziehen, *„mit potenziellen Auftragnehmern innerhalb und außerhalb der EU per Telefon, E-Mail oder persönlich Kontakt aufzunehmen.“*

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau weist darauf hin, dass diese Leitlinien der Kommission auch bei Dringlichkeitsvergaben öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Orientierung sein können.

Bitte informieren Sie Ihre Häuser und die nachgeordneten Bereiche möglichst rasch.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brigitte Füllsack